

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1. Haushaltssatzung der Stadt Soest für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung der Stadt Soest für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest mit Beschluss vom 28.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Soest voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	151.738.712 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	168.232.550 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	147.924.330 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	161.926.848 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.430.535 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.713.191 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	37.395.111 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.539.717 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	9.282.656 €
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	12.071.719 €
festgesetzt.	

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	16.493.838 €
und	
der Vortrag eines Jahresfehlbetrages aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	0 €
und	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	0 €
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	85.000.000 €
festgesetzt .	

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch Hebesatzsatzung vom 29.02.2024 ab dem Haushaltsjahr 2024 festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze erfolgt hier nur nachrichtlich.

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	329.v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	607.v.H.
2. Gewerbesteuer	442.v.H.

§ 7 (entfällt)

§ 8

Eine Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 29.02.2024 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 30.03.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bei der Stadtverwaltung Soest während der aktuellen Dienststunden im Gebäude Rathaus II, Windmühlenweg 21 im Foyer des Haupteingangs öffentlich aus und sind unter der städt. Homepage www.soest-service.de im Internet

verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 30.03.2024

gez.

Dr. Eckhard Ruthemeyer
(Bürgermeister)